

(Siegel: Staat Libyen, Regierung der Nationalen Übereinkunft)

Beschluss des Ministers für Landwirtschaft, Viehzucht und Meeresreichtum

Nr. /341/ im Jahr 2020

Bezüglich der Bestimmung der Qualitätsanforderungen und technischen Eigenschaften für die Lieferung von Saatkartoffeln für die Wirtschaft-Saison 2020/2021

Minister für Landwirtschaft, Viehzucht und Meeresreichtum:

- Nach Einsichtnahme in die vorläufige Verfassungserklärung vom 03.08.2011 und deren Modifikationen
- das Finanzstaatsrecht und in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen und denen Änderungen
- das Gesetz Nr. 12 von 2010 über den Erlass des Gesetzes für Arbeitsbeziehungen und dessen Exekutivbestimmungen
- das Gesetz Nr. 27 von 1986 über Pflanzenschutz und dessen Exekutivbestimmungen
- das Gesetz Nr. 15 von 1989 über Tier- und Forstschutz
- Beschlussfassung des Präsidialrats Nr. 187 von 2019 über die Beauftragung, die Aufgaben zu übernehmen
- Beschlussfassung des Präsidialrats Nr. 188 von 2019 über die Beauftragung, die Aufgaben zu übernehmen
- das Schreiben vom Herrn Präsidenten des Präsidialrats der Regierung der Nationalen Übereinkunft Nr. 1/1322 vom 11.04.2019 über die Beauftragung des Ministerium-Generalsekretärs, die Aufgaben des Ministers zu übernehmen
- Beschluss des Präsidialrats der Regierung der Nationalen Übereinkunft Nr. 419 von 2020 bezüglich der Annahme der Organisationsstruktur und Aufgabenbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht und Meeresreichtum und die Organisation dessen Verwaltungsorgans
- den Bericht, den vom gemäß des Beschlusses Nr.322 von 2020 gebildeten Ausschusses vorgelegt wurde

beschließt Folgendes:

Artikel 1

Die technischen Bedingungen für die Lieferung von Saatkartoffeln für die Wirtschaft-Saison 2020/2021 werden wie Folgt festgelegt:

1. Saatkartoffeln werden nur von akkreditierten und produzierenden Einrichtungen direkt oder über ihre Erzeuger eingeführt und sollten von der Handelskammer der Erzeugerländer zertifiziert sein.
2. Es ist erlaubt in dieser Saison, Saatkartoffeln in eine Menge von bis maximal 13.000 Tonnen von den empfohlenen Arten des Ministeriums für Landwirtschaft zu importieren, mit der Berücksichtigung dafür, nicht nur eine einzige Saatkartoffelart zu importieren. Die Einfuhr erfolgt nach Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums und gemäß des vom Einführer gestellten Antrags mit der Bestimmung von Kriterien über Menge, Art, Rang, Ursprung und Herstellungsdatum. Die Lieferung von Saatkartoffelsorte Spunta soll die Lieferrate von 15% der gelieferten Menge an jedes Unternehmen nicht überschreiten.
3. Die Einfuhr von kartoffel- Pflanzgut in dieser Saison 2020/2021 für Rang A und E soll gemäß der Norm der europäischen Union oder was ihr in den Erzeuger- und Ausfuhrländern gleichwertig ist, erfolgen. Die Lieferung von Rang A soll die Menge von 4000 Tonnen der gesamten gelieferten Menge, mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung seitens des Unternehmens, nicht überschreiten.
4. Die Lieferung von Saatkartoffeln in die Größe von (35 bis 60 mm) für alle Arten soll eingehalten werden. Die Sendung (Verpackungen und Beuteln) soll alle Größen und in gleichwertigen Quoten enthalten.
5. Der Anteil der gelieferten Saatkartoffeln-Sorten darf nicht weniger als 99,8 % sein, von der Produktion der vorherigen Saison, reif, entspricht der Form und Farbe der gewünschten Sorte und nicht genetisch geändert. Die Verpackungen müssen ein einheitliches Gewicht aufweisen, und mit Karten, die mit folgenden Angaben (Klasse, Rang, Herstellungsdatum, Produktland und Betriebsnummer) versehen sind.
6. Das Saatgut muss frei von Keimung, Verunreinigungen, Fremdstoffen, und Boden sein. Physikalische und mechanische Schäden sollten 0,5% des Gewichts nicht überschreiten.
7. Die Saatkartoffeln sollen nur in Kühlschiffen und unter die benötigten Bedingungen geliefert werden, um sicherzustellen, dass die Lieferung in einem

gemäß den erforderlichen technischen Eigenschaften ankommt. Der Liefertermin liegt zwischen Anfang Dezember bis zum Mitte Januar.

8. Die Einfuhr von Saatkartoffeln erfolgt entsprechend den in diesen Empfehlungen festgelegten Pflanzenquarantäne Regelungen bzw. Voraussetzungen. Ein von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes anerkanntes Pflanzengesundheitszeugnis muss der Lieferung beigelegt sein. Dieses beweist, dass die Saatkartoffeln frei von Krankheiten und Schädlingen sind, und dass sie über die libyschen Pflanzenquarantäne Voraussetzungen verfügen.

Artikel 2

Die Technischen Eigenschaften und Pflanzenquarantäne Regelungen von Saatkartoffeln sind wie Folgt:

1. Alle Saatkartoffel-Lieferungen aus dem Ausland unterliegen die Richtlinie des Gesetzes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne Nr. 27 aus dem Jahr 1968 und seine Durchführungsverordnungen Nr. 204 von 1971 sowie seine umgesetzten Beschlüsse mit der Nr. 621 von 2012 und seine Modifizierungen.
2. Die eingelieferten Sendungen müssen vollständig frei von den Krankheiten und Schädlingen der Pflanzenquarantäne, die in den beiden Listen A1-A2 aufgeführt sind.
3. Die produzierenden Felder und die produzierten Pflanzenknollen sollen von Kartoffelkäfer (*decemlineata Leptinotarsa*) und vom Japankäfer (*Popillia Japonica*) sowie von folgenden Erkrankungen und Fäulen völlig frei sein:

Wissenschaftlicher Name_ Krankheitserreger	Krankheit
<i>Ralstonia solanacearum</i>	Erreger der Kartoffelbraunfäule
<i>Clavibacter michiganensis</i>	Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel
<i>Pectobacterium Cartovorum</i>	Bakterielle Weichfäule
<i>Pectobacterium atrosepticum</i> Spp <i>Dickeya</i>	Erreger der Schwarzbeinigkeit
<i>Spongospora subterranean</i>	Erreger vom Pulverschorf
<i>Synchytrium endobioticum</i>	Kartoffelkrebs verursachender Töpfchenpilz
<i>Globodera rostochiensis</i>	Goldnematode oder Gelbe Kartoffelzystennematode
<i>Ditylenchus destructor</i>	Kartoffelfäule-Nematode

4. Der Anteil der Pflanzenknollen, die von der Bakterienart (*Streptomyces scabies*) verursachte Kartoffelschorf frei sind, muss mindestens 75% des Anteils der Knollen in jedem einzigen Beutel betragen. Die Beschädigung in dem Restteil vom 25% muss nicht mehr als 2 pustelartige erhöhte Befallsstellen oder kleine Flecken, die nicht mehr als 32,1 der Knollenoberfläche betragen.
5. Die Beschädigung durch folgende Krankheiten sollten nicht die dafür folgenden angegebenen Anteile überschreiten:
 - *Thanatephorus cucumeris* (*Rhizoctonia Solani*): 5%, mit der Voraussetzung, dass die Beschädigung der Oberfläche nicht mehr als 10% beträgt.
 - Silberschorf (*Helminthosporium solani*): 10%, mit der Voraussetzung, dass die Beschädigung der Oberfläche nicht mehr als 10% beträgt.
 - Krautfäule und Knollenfäule der Kartoffel (*Phytophthora infestans*): 0,5 %
 - Fusarium-Trockenfäule (*Fusarium spp*): 0,5 %
 - Weißstängeligkeit (*Sclerotinia sclerotiorum*): 0,5 %
 - Blattrollkrankheit & Kartoffelmosaikvirus (Leaf roll & Mosaic Virus): 0,1 %.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt ab dem Tag seiner Ausstellung in Kraft, und muss von den zuständigen Behörden umgesetzt werden. Jedes Urteil, das gegen diesen Beschluss stößt, muss aufgehoben werden.

Dipl.-Ing. Abdulbaset Mohammed Al Ghunaimi
Designierter Minister für Landwirtschaft, Viehzucht und Meeresreichtum
<Unterschrift>

<Siegel: Staat Libyen, Regierung der Nationalen Übereinkunft, Minister für Landwirtschaft, Viehzucht und Meeresreichtum, Beschlüsse>

Ausgestellt in Tripolis, am 05.10.2020

<Inoffizielle Übersetzung>